1 von 13

BUNDESKANZLERAMT VERFASSUNGSDIENST

GZ • BKA-601.245/0010-V/8/2011

ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT

BEARBEITER • MMAG JOSEF BAUER

PERS. E-MAIL • JOSEF.BAUER@BKA.GV.AT

TELEFON • +43 1 53115-2219

IHR ZEICHEN • BMF-040402/0007-III/5/2011

An das

Bundesministerium für Finanzen Hintere Zollamtsstraße 2b 1030 Wien

Mit E-Mail: e-recht@bmf.gv.at

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bankwesengesetz, das Börsegesetz, das Finalitätsgesetz, das Finanzkonglomerategesetz, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Kapitalmarktgesetz, das Ratingagenturenvollzugsgesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz und das Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 geändert werden;

Begutachtung; Stellungnahme

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst nimmt zum übermittelten Gesetzesentwurf folgendermaßen Stellung:

I. Allgemeines

Im Sinne des Rundschreibens vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008, hätte die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen. Eine Frist von weniger als drei Wochen ist angesichts des Umfangs für eine umfassende Begutachtung jedenfalls zu kurz.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Anmerkungen

Zu Artikel 2 (Änderung des Bankwesengesetzes) Z 32 (§ 69 BWG):

Zum neu geschaffenen Abs. 6 stellt sich die Frage, an welche von der FMA zu entwickelnden Verfahren gedacht ist und welche Rechtsqualität diese haben sollen,

damit Kreditinstitute bestimmte Eigenmittelerfordernisse nicht umgehen können. Eine nähere Determinierung oder zumindest ausführlichere Erläuterungen sollten erfolgen.

Zu Art. 3 (Änderung des Börsegesetzes 1989):

Mit dem geplanten Art. 3 Z 2 (§ 14 Abs. 1 Z 4 BörseG) wird zwar in den Fällen einer Marktmanipulation im Sinne des § 48c BörseG den verfassungsgerichtlichen Vorgaben entsprochen (VfGH G 105/10). Es stellt sich jedoch die Frage, warum der bei Verstößen gegen § 48c für erforderlich angesehene Ermessensspielraum nicht auch dann eingeräumt wird, wenn das Börsemitglied bzw. ein Geschäftsleiter gemäß § 48b (Missbrauch einer Insider-Information) bestraft worden ist. Es sollte zumindest näher erläutert werden, ob bzw. warum die Erwägungen im Erkenntnis VfGH G 105/10 auf Bestrafungen gemäß § 48b nicht zutreffen sollen.

III. Legistische und sprachliche Anmerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen allgemein wird auf die Internet-Adresse http://www.bundeskanzleramt.at/legistik hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990² (im Folgenden zitiert mit "LRL …"),
- das EU-Addendum³ zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden zitiert mit "Rz .. des EU-Addendums"),
- der für die Gestaltung von Erläuterungen weiterhin maßgebliche Teil IV der Legistischen Richtlinien 1979⁴ und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst zugänglich sind.

Zum Inhaltsverzeichnis

Der amtliche Kurztitel des Börsegesetzes enthält als Zusatz auch die Jahreszahl (Börsegesetz 1989). Das Inhaltsverzeichnis sowie die Überschrift des Artikels 3 und dessen Einleitungssatz sollten daher entsprechend ergänzt werden.

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl. http://www.ag.bka.gv.at/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten

http://www.bka.gv.at/Docs/2005/11/28/LegRL1990.doc

http://www.bka.gv.at/2004/4/15/addendum.doc

http://www.bka.gv.at/2004/4/15/richtlinien1979.doc

Zu Artikel 1 (Umsetzungshinweis):

Der Hinweis auf die Umsetzung einer Richtlinie sollte in das jeweilige Stammgesetz aufgenommen werden (vgl. Rz 37 des EU-Addendums). Die im Entwurf vorgesehene Darstellung in einem selbständigen Novellenartikel erschwert die Übersichtlichkeit der Darstellung im Rechtsinformationssystem.

Wenn der Umsetzungshinweis in einem eigenen Artikel dennoch beibehalten werden sollte, dann wäre im Interesse der Übersichtlichkeit eine Untergliederung in Zahlen zu erwägen. Weiters sollte beim Zitat der Richtlinien die Angabe des Datums und die Bezeichnung des erlassenden Organs entfallen (siehe Rz 54 des EU-Addendums). Auch lautet die amtliche Bezeichnung der Richtlinie 2010/76/EU "... der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG ..." bzw. heißt es im Titel der Richtlinie 2010/78/EU "... zur Änderung der Richtlinie 98/26/EG. Sofern auf den Umsetzungshinweis in einem selbständigen Novellierungsartikel nicht ohnehin verzichtet wird, könnte es übersichtlicher lauten:

Dieses Bundesgesetz dient der Umsetzung der

- Richtlinie 2010/76/EU zur Änderung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG im Hinblick auf die Eigenkapitalanforderungen für Handelsbuch und Wiederverbriefungen und im Hinblick auf die aufsichtliche Überprüfung der Vergütungspolitik, ABl. Nr. L 329 vom 14.12.2010 S. 3, sowie
- 2. Richtlinie 2010/78/EU zur Änderung der Richtlinien 98/26/EG, 2002/87/EG, 2003/6/EG, 2003/41/EG, 2003/71/EG, 2004/39/EG, 2004/109/EG, 2005/60/EG, 2006/48/EG, 2006/49/EG und 2009/65/EG im Hinblick auf die Befugnisse der Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), der Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung) und der Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), ABl. Nr. L 331 vom 15.12.2010 S. 120.

Zu Artikel 2 (Änderung des Bankwesengesetzes):

Gemäß LRL 1 sollten Rechtsvorschriften möglichst knapp und einfach formuliert werden. Beispielsweise sollte zu § 8 BWG eine kürzere Formulierung und übersichtlichere Darstellung geprüft werden etwa in die Richtung:

§ 8. Die FMA hat mitzuteilen:

- der Europäischen Kommission und der Europäischen Bankaufsichtsbehörde EBA (Verordnung (EU) Nr. 1093/2010)
 - a) die Konzessionsvoraussetzungen und
 - b) jeden Konzessionsentzug gemäß § 6 unter der Angabe der Gründe
- 2. der EBA jede Konzessionserteilung gemäß § 4 und
- 3. der Europäischen Kommission, der EBA und dem Europäischen Bankenausschuss (EBC) die Zulassung von Zweigstellen, die Kreditinstituten mit Sitz einem Drittland erteilt werden."

Zu Art. 2 Z 11(§ 20b Abs. 3 BWG):

Beim ersten Zitat der Richtlinie 2006/48/EG kann die Angabe der Fassung im Hinblick auf die allgemeine Anordnung in § 105 Abs. 5 BWG entfallen.

Zu Art. 2 Z 14 (§ 22p Abs. 2 BWG):

Es sollte geprüft werden, den Ausdruck "nth-Asset-to-default" durch einen passenden deutschen Begriff zu ersetzen oder ihn zumindest zu ergänzen.

Zu Art. 2 Z 21 (§ 26 Abs. 9 BWG):

Es stellt sich die Frage, ob es nicht grammatikalisch richtig "... der ... Pensionsbeiträge ..." lauten müsste. Weiters wäre nach "befinden" ein Beistrich einzufügen. Unklar ist auch, warum das Wort "Information" in der Einzahl und Mehrzahl verwendet wird.

Zu Art. 2 Z 25 (§ 39c BWG):

Im Interesse der leichteren Verständlichkeit sollte erwogen werden, den § 39c weiter zu untergliedern (zB in die Richtung Abs. 1: Pflicht zur Einsetzung eines Vergütungs-ausschusses; Abs. 2: Zusammensetzung des Ausschusses; Abs. 3: Aufgaben des Ausschusses; Abs. 4: Sitzungshäufigkeit).

Wenn eine Rechtsvorschrift mit ihrem Kurztitel zitiert wird, sollte der bestimmte Artikel verwendet werden (vgl. LRL 136; "gemäß § 1 des Börsegesetzes 1989").

Zu Art. 2 Z 26 bis 28 (§§ 40 und 40a BWG):

In § 40 Abs. 4 erscheint eine einmalige Zitierung der Rechtsgrundlagen von EIOPA und ESMA ausreichend.

Weiters sollte eine Vereinfachung des umfangsreichen § 40 Abs. 8 (zB auch durch die Verwendung zusätzlicher Absätze etwa für die Aufgaben der FMA bzw. der Bundesregierung) geprüft werden. Der Verweis "§§ 40 ff" sollte eindeutig abgegrenzt werden und die Frage, welche Bestimmungen genau von der Verweisung umfasst ein sollen, insoweit nicht dem Interpreten überlassen werden.

Das sogenannte imperative Präsens (zB. "die Bundesregierung untersagt …") sollte in Richtung einer stärker normativen Formulierung aufgelöst werden ("hat … zu untersagen", vgl. § 41 Abs. 3b). Ähnlich in § 40a Abs. 7 ("Die FMA unterrichtet"; vgl. wiederum § 41 Abs. 3b "Die FMA hat …zu unterrichten").

Zu Art. 2 Z 38 (§ 77 Abs. 5 BWG):

Eine Vereinfachung des umfangsreichen Abs. 5 gegebenenfalls durch die Verwendung zusätzlicher Absätze sollte geprüft werden.

Zu Art. 2 Z 41 f (§ 77a BWG):

Die Überschrift des § 77a wäre mit der Vorlage "45_UeberschrPara" zu formatieren. Eine einfachere Formulierung des Abs. 1 sollte geprüft werden.

Zu Art. 2 Z 45 bis 48 (§ 77b BWG):

Eine einfachere Formulierung des Abs. 1 etwa durch eine weitere Untergliederung sollte geprüft werden. Im Übrigen müsste der fünfte Satz jedenfalls grammatikalisch richtig gestellt werden.

Im Abs. 4 Z 1 müsste es lauten: "Verordnung <u>(EU) Nr.</u> ..."; im Abs. 5 wohl "Aufsichtskollegien, bei <u>denen</u> sie den Vorsitz führt".

Im Abs. 6 sollten weitere Ermessensdeterminanten für FMA festgelegt werden, wann die FMA die EBA befassen können soll.

Zu Art. 2 Z 50 (§ 77c BWG):

Zu Abs. 9 sollte geprüft werden, ob anstelle der Wendung, dass eine Entscheidung der FMA zurückzustellen ist, eine andere in der österreichischen Rechtsordnung üblichere Wendung verwendet werden kann.

Zu Art. 2 Z 51 f (§ 105 BWG):

Zur Zitierung der Richtlinien vgl. die Anmerkungen oben zu Art. 1.

Zu Art. 2 Z 53 (§ 107 Abs. 74 BWG):

In der Inkrafttretensvorschrift sollte wohl auch die Überschrift zu § 77a im Inhaltsverzeichnis erwähnt werden. Weiters müsste es wohl lauten: "§ 20<u>b</u>" § 73 Abs. 1 <u>Z 9</u> und Abs. 3 ... § 77b Abs. 1, <u>Abs. 3 Z 4 und 5 sowie Abs.</u> 4 bis 6, § 77c ...". Auch hinsichtlich des § 77a wird angeregt, die Gliederungseinheiten, die geändert werden sollen, genauer zu bezeichnen, da zB dessen Abs. 4 nicht erfasst sein sollte.

Zu Artikel 3 (Änderung des Börsegesetzes 1989):

In der Überschrift und im Einleitungssatz sollte der vom Gesetzgeber in der Stammfassung vergebene Zusatz zum Kurztitel "[Börsegesetz] 1989" ergänzt werden. Weiters wäre im Einleitungssatz auch auf die Kundmachung BGBI. I Nr. 20/2011 Bezug zu nehmen.

Zu Art. 3 Z 1 und 3 (§ 2 Abs. 3 und § 14 Abs. 2 BörseG):

Wenn nur ein Satz angefügt oder geändert wird, wäre die Formatvorlage "23_Satz_(nach_Novao)" (nicht "51_Abs") zu verwenden.

Zu Art. 3 Z 4 f (§ 15 BörseG)

Im Abs. 1 Z 1 sollte im Sinne der LRL 136 bei Zitaten mit dem Kurztitel der bestimmte Artikel verwendet werden ("§ … des Bankwesengesetzes …").

Im Abs. 1 Z 2 lit. c sollte es der vom Gesetzgeber vorgesehenen Abkürzung des Wertpapieraufsichtsgesetzes 2007 entsprechend lauten: "WAG 2007".

Zu Art. 3 Z 10 (§ 48r Abs. 1a BörseG):

Nachdem Art. 3 Z 5 der Richtlinie 2010/78/EU die Richtlinie 2003/06 durch Einfügung eines Art. 15a ändert, müsste im § 48r Abs. 1a wohl auch auf die geänderte Richtlinie 2003/6/EG und nicht auf die Änderungsrichtlinie 2010/78/EU Bezug genommen werden. Zum Zitat von EU-Rechtsakten unter Entfall der Bezeichnung des erlassenden Organs und des Datums vgl. bereits oben die Anmerkung zu Art. 1.

Zu Art. 3 Z 11 (§ 48r Abs. 2 UAbs. 3 und 4 BörseG):

Es wäre zu prüfen, ob die vorgeschlagene Änderung des Unterabsatzes 4 des Abs. 2 ein Redaktionsversehen ist, zumal die Omnibusrichtlinie Artikel 16 Abs. 4 Unterabsatz 5 der Richtlinie 2006/3 ändert. Dieser Absatz der Richtlinie wird derzeit offenbar im § 48r Abs. 4 umgesetzt.

Im Übrigen sollten unbezeichnete Absätze, Unterabsätze und Einrückungen innerhalb des Textes auf Grund der Gefahr der Unübersichtlichkeit und erschwerten Zitierbarkeit vermieden werden (LRL 116).

Die aus der Richtlinie übernommene Wendung "Unbeschadet des Art. 258 ... AEUV" sollte jedenfalls ersatzlos gestrichen werden, da ohnehin nicht zweifelhaft ist, dass weder der einfache Bundesgesetzgeber noch der Richtliniengeber ermächtigt sind, die

Kompetenzen der Europäischen Kommission gemäß dem AEUV (hier beim Vertragsverletzungsverfahren) einzuschränken.

Auch der Ausdruck "ihrerseits" kann wohl ohne Bedeutungsverlust entfallen.

Zu Art. 3 Z 14 ff (§§ 81a ff BörseG):

Die Novellierung könnte zum Anlass genommen werden, die in der derzeit geltenden Fassung enthaltene Abkürzung "RL" im Interesse der Einheitlichkeit auszuschreiben.

Zu Art. 3 Z 18 (§ 85 Abs. 10 BörseG):

Es sollte erwogen werden, gleich den gesamten Absatz neu zu erlassen (vgl. LRL 122, wonach grundsätzlich nur vollständige Gliederungseinheiten geändert werden sollten).

Zu Art. 3 Z 21 (§ 86 Abs. 8 BörseG):

Ein einheitlicher Duktus mit dem geltenden Rechtstext sollte angestrebt werden ("Amtsgeheimnis steht nicht entgegen" versus "Amtsgeheimnis hindert nicht"). Weiters sollte geprüft werden, "Kürzungspotential" zu heben.

Zu Artikel 4 (Änderung des Finalitätsgesetzes):

Da für das Finalitätsgesetz vom Gesetzgeber bislang keine Abkürzung vergeben worden ist, sollte der Ausdruck "FinalitätsG" im Einleitungssatz entfallen.

Zu Artikel 5 (Änderung des Finanzkonglomerategesetzes):

Das Zitat der Stammfassung im Einleitungssatz sollte lauten: "BGBI. I Nr. 70/2004"

Der Umsetzungshinweis im Artikel 1 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 70/2004 ist nicht Teil des Finanzkonglomerategesetzes, da das FKG als Artikel 2 dieses Bundesgesetzes erlassen worden ist. Eine Aktualisierung dieses Art. 1 sollte daher unterbleiben.

Zu Art. 5 Z 4 (§ 11 FKG):

Im Abs. 2 Z 4 müsste es wohl lauten: "... zu geeigneten ... -plänen ...". Auch eine sprachliche Vereinfachung (insb. von "Beiträge geleistet werden") sollte erwogen werden (in der Richtlinie heißt es "beizutragen").

Zu Art. 5 Z 7 (§ 18 FKG):

Im Interesse einer möglichst einheitlichen legistischen Praxis sollte es in der Inkrafttretensvorschrift lauten: "... treten mit ... in Kraft".

Zu Artikel 6 (Änderung des Finanzmarktaufsichtsbehördengesetzes):

Bei der Formulierung der Novellierungsanordnung zu § 2 Abs. 2 wäre zu beachten, dass einerseits die vorangehende Fundstellenangabe "BGBI. I Nr. 170/1998" mit Beistrich abgeschlossen wird und zum anderen keine Verdoppelung von Beistrichen nach der neu einzufügenden Folge entsteht.

Zu Art. 6 Z 3 (§§ 22b, 22c und 22d) stellt sich die Frage, ob eine Inkrafttretensvorschrift geschaffen werden sollte, da in den Erläuterungen davon die Rede ist, dass die Aufgabe "zukünftig" von der ESMA wahrgenommen wird.

Zu Artikel 7 (Änderung des Kapitalmarktgesetzes):

Zu Art. 7 Z 1 ff (§ 8a KMG):

Der Ausdruck "ihrerseits" in Abs. 7 kann ohne Bedeutungsverlust entfallen. An Stelle der Wendung "Selbiges gilt" erscheint eine Wendung wie "Dies gilt …" üblicher. Anstatt "zur gleichen Zeit" in Abs. 9 könnte es einfacher "zugleich" lauten.

Zu Art. 7 Z 7 (§ 10 Abs. 9 KMG):

Einheitlich mit anderen Bestimmungen im geltenden KMG sollte es anstelle von "Website" lauten: "Internet-Seite". Zahlen bis zwölf wären in Wörtern auszudrücken (vgl. LRL 141). Anstelle von "die Liste hat stets auf aktuellem Stand gehalten zu sein" sollte eine einfachere Formulierung erwogen werden: etwa "ist … zu halten" oder "ist zu aktualisieren".

Zu Art. 7 Z 8 (§ 16b KMG):

Zur Zitierung von EU-Rechtsakten unter Entfall der Bezeichnung des erlassenden Organs und des Datums siehe bereits die Anmerkung oben zu Art. 1.

Zu Art. 7 Z 9 (§ 16c KMG):

Es sollte erwogen werden, näher zu determinieren oder zumindest zu erläutern, wonach sich die Angemessenheit der Frist bestimmt.

Zu Artikel 8 (Änderung des Ratingagenturenvollzugsgesetzes):

Art. 8 Z 4 (§ 1 Abs. 1 RAVG):

Im Abs. 1 müsste es lauten: "ABI.". Die Änderungsverordnung wäre ohne Bezeichnung des erlassenden Organs und des Datums zu zitieren (vgl. die Anmerkung zu Art. 1).

Zu Art. 8 Z 5 (§ 3 RAVG):

Verweise sollten so gestaltet werden, dass ihr Grundgedanke ohne Nachschlagen verständlich ist (vgl. LRL 56; hier betrifft der Verweis auf die Richtlinie offenbar die Verwendung von Ratings durch Kreditinstitute ua.; es sollte erwogen werden, auf die innerstaatliche Umsetzungsvorschrift der Richtlinienbestimmung zu verweisen).

Zu Art. 8 Z 11 (§ 10 RAVG):

Die Hauptwortphrase "findet Anwendung" sollte durch ein Zeitwort ersetzt werden.

Weiters sollte erwogen werden, eine Inkrafttretensvorschrift aufzunehmen, um eine leichtere Nachvollziehbarkeit der Rechtsentwicklung zu ermöglichen.

Zu Artikel 9 (Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes):

Zu Art. 9 Z 5 (§ 61e Abs. 3 VAG):

Im Zitat sollte es lauten: "Abs. 1 Z 2 lit. a" bzw. "Abs. 1 Z 2 lit. b".

Zu Art 9 Z 7 (§ 61f VAG):

Im Abs. 3 Z 3a wäre eine doppelte Vergabe der Buchstabengliederung innerhalb dieser Zahl zu vermeiden. Es sollte wohl die erste Untergliederung in lit. a und b entfallen, zumal in der vorliegenden Fassung der Text der lit. b ohnehin keine sprachlich konsistente Fortführung zum Einleitungsteil bildet.

Zu Abs. 3 Z 3b sollte geprüft werden, die Verweise leichter lesbar machen. Die übliche Formulierung lautet überdies "gelten mit der Maßgabe …".

In Z 3c sollte das Anführungszeichen oben am Ende entfallen (so auch in der Textgegenüberstellung). Weiters sollte erwogen werden, diese sehr umfangreiche Zahl übersichtlicher zu gestalten (eventuell durch eine weitere Untergliederung oder Aufteilung auf mehrere Zahlen).

Zu Art. 9 Z 9 (§ 98b VAG):

Abs. 8 könnte kürzer gefasst werden, indem die zweite Zitierung der Rechtsgrundlagen für EBA, EIOPA und ESMA entfiele.

Zu Art. 9 Z 10 ff (§§ 98c ff VAG):

In den §§ 98c, 98e und 98f sollten die Zitate der EU-Verordnungen im Interesse der Einheitlichkeit durchgängig den Zusatz "Nr." enthalten.

Zu Art. 9 Z 14 (§ 119i VAG):

Die Novellierungsanordnung sollte lauten: "Dem § 119i wird folgender Abs. ... angefügt:" Auch sollte erwogen werden, die übrigen Bestimmungen, die geändert werden sollen, in der Inkrafttretensvorschrift anführen, um eine bessere Nachvollziehbarkeit der Rechtsentwicklung zu ermöglichen.

Pro futuro wird im Sinne der einfacheren Rechtsanwendung angeregt, Inkrafttretensbestimmungen möglichst am Ende einer Rechtsvorschrift vorzusehen. Die Praxis beim VAG ist derzeit uneinheitlich (vgl. § 119j bzw. § 129).

Zu Artikel 10 (Änderung des Wertpapieraufsichtsgesetzes 2007):

Der Einleitungssatz zu diesem Novellenartikel wäre noch zu ergänzen: "Das Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 – WAG 2007, BGBI. I Nr. 60, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. xx/xxxx wird wie folgt geändert:"

Zu Art. 10 Z 9 (§ 97):

Zu § 97 Abs. 6 und 7 stellt sich die Frage, ob die aus dem Unionsrecht übernommene Wendung, dass ESMA Kooperationsabkommen mit zuständigen Behörden in Drittstaaten abschließen kann, in das WAG 2007 aufgenommen werden muss, weil sich diese Kompetenz der ESMA ohnehin aus den unionsrechtlichen Grundlagen ergeben müsste.

Zu Art. 10 Z 14 (§ 101 WAG 2007):

§ 101 Abs. 2 erscheint recht umfangreich. Im Interesse der einfacheren Rechtsanwendung sollte eine weitere Untergliederung oder ein Zusammenfassen weitgehend gleichlautender Anordnungen geprüft werden. Auch sollte ein möglichst einheitlicher Formulierungsstil angestrebt werden: zB dürfte wohl keine unterschiedliche Bedeutung von "Die FMA hat [...] Maßnahmen [...] der Europäischen Kommission und der ESMA mitzuteilen" und "Die Europäische Kommission und die ESMA werden von diesen Maßnahmen unverzüglich in Kenntnis gesetzt" beabsichtigt sein.

Zum Vorblatt:

Es stellt sich die Frage, ob die Aussage im Vorblatt, der Entwurf setze "ausschließlich Recht der Europäischen Union um", durchgängig zutreffend ist, etwa bei den im VAG bzw. im BörseG vorgeschlagenen Änderungen.

Im Übrigen sollte das Zitat der Richtlinien der im Amtsblatt veröffentlichten Bezeichnung entsprechend lauten: "... zur Änderung der Richtlinien 2006/48/EG <u>und</u> 2006/49/EG ..." "... 98/26/EG ...".

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Im Hinblick auf die im Entwurf vorgesehenen Änderungen im VAG sollten die Angaben zur Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen Neuregelungen (Punkt 94 der <u>Legistischen Richtlinien 1979</u>) auch Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG "Vertragsversicherungswesen" nennen.

Im Übrigen wird angeregt, die Erläuterungen vom Vorblatt getrennt auf einer neuen Seite zu beginnen.

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Die Überschriften im Besonderen Teil der Erläuterungen sollten dem Muster "Zu Z 1 (§ 25 Abs. 3 bis 5):" folgen (Punkt 93 der Legistischen Richtlinien 1979).

Im Sinne von Punkt 92 der <u>Legistischen Richtlinien 1979</u> sollte bei der Formulierung von Erläuterungen darauf Bedacht genommen werden, dass es sich um einen Entwurf und nicht schon um eine beschlossene Vorschrift handelt (zB anstelle von "hiermit wird klargestellt" oder "Die Änderungen entsprechen" präziser zB "soll klargestellt werden" oder "soll geändert werden").

Die Erläuterungen im Besonderen Teil enthalten vielfach bloße Umsetzungshinweise. Im Sinne von Punkt 86 der <u>Legistischen Richtlinien 1979</u> sollte jedoch eingehend Aufschluss über die der Vorlage zugrunde liegenden Umstände und Motive gegeben werden. Insbesondere erschiene es günstig, jene Begriffe näher zu erläutern, die bislang – soweit aus dem RIS ersichtlich – noch nicht als Rechtsbegriffe verwendet wurden (wie zB nth-asset-to-default-Kreditderivate oder Migrationsrisiko).

Im Interesse der leichteren Verständlichkeit für die Allgemeinheit wird empfohlen, auch in den Erläuterungen möglichst wenige Abkürzungen zu verwenden (zB CAD, CRD IV, GVA-Überschreitungen).

Weiters sollten die Erläuterungen auch über die einzelnen Novellierungsartikel hinweg möglichst einheitlich gestaltet werden (zB Zitierung von Richtlinien mittels Nummer oder mit Schlagworten wie zB "Transparenzrichtlinie" oder "Omnibusrichtlinie").

Insbesondere die Erläuterungen zu § 77a BWG sollten im Hinblick auf die Entschließung BGBI. Nr. 49/1921 noch präzisiert werden.

Auf folgende Redaktionsversehen in den Erläuterungen Besonderer Teil wird aufmerksam gemacht (Erläuterungen zu § 81a Abs. 2 BörseG, zu § 2 Abs. 2 des Finalitätsgesetzes und zu Art. 5: "Richtlinie 2010/78/E<u>U</u>").

Bei den Erläuterungen zu § 108 Abs. 13 WAG 2007 dürfte ein Redaktionsversehen vorliegen, da dieser nur eine Inkrafttretensvorschrift enthalten soll.

Zur Textgegenüberstellung:

Es fällt auf, dass an mehreren Stellen der Text in der Spalte "Vorgeschlagene Fassung" nicht zur Gänze dem Text entspricht, wie er in den einzelnen Novellierungsartikeln vorgeschlagen wird. Eine entsprechende Überarbeitung der Textgegenüberstellung sollte erfolgen, insbesondere an folgenden Stellen:

- § 8 BWG: Es müsste es dem vorgeschlagenen Gesetzestext entsprechend lauten: "Verordnung (EU) <u>Nr.</u> 1093/2010".
- § 22 Abs. 1 Z 6 BWG: Insbesondere der Verweis auf § 27 Abs. 23 stimmt nicht mit dem gemäß Art. 2 Z 12 vorgeschlagenen Gesetzestext überein.
- § 40 Abs. 4 BWG: Die Zitierweise wäre an die durch Art. 2 Z 26 vorgeschlagene Fassung anzupassen, sofern nicht im Sinne der obigen Anregung ohnehin das jeweils zweite Zitat der Verordnungen (EU) Nr. 1094/2010 und 1095/2010 gestrichen wird.
- Auch § 74 Abs. 2 BWG wäre noch mit dem gemäß Art. 2 Z 35 vorgeschlagenen Text abzugleichen ("grundsätzlich [gesamthaft]").
- § 77a Abs. 1 erster Satz BWG: Art. 2 Z 42 entsprechend müsste nach dem Hinweis auf die Richtlinie 2006/48/EG die Wortfolge "und mit zuständigen Behörden" eingefügt werden und wäre die erste Folge "im Sinne des Art. 46 der Richtlinie 206/48/EG" zu streichen.
- § 77a Abs. 2 BWG: In der Spalte "Geltende Fassung" wäre der Text zu ergänzen.
- § 2 Abs. 3 BörseG: Das Zitat sollte lauten: Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 (so auch im § 86 Abs. 8 BörseG, dort weiters: Verordnung (EU) Nr. 1092/2010 und Abkürzung beim Zitat "Art. 35").
- § 85 Abs. 7 BörseG: Dem in Art. 3 Z 17 vorgeschlagenen Gesetzestext entsprechend hätte das Zitat der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 und die Bezeichnung "Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde" zu entfallen.
- § 86 Abs. 2 BörseG: Das Wort "Richtlinie" wäre wie im vorgeschlagenen Gesetzestext auszuschreiben.

- § 2 Abs. 2 des Finalitätsgesetzes: "Verordnung (EU) Nr. ...".
- § 20 des Finalitätsgesetzes: Anstelle von "KO" wäre die Abkürzung "IO" zu verwenden.
- § 5 Abs. 6 FKG: Die Formatierung des letzten Satzes als unbezeichneter Absatz wäre noch zu überarbeiten.
- § 12 Abs. 4 FKG: "de<u>m</u> Europäischen Ausschuss …"; Ergänzung des Wortes "benötigen" am Ende.
- § 2 Abs. 1 und Abs. 2 FMABG: Am Ende des neu eingefügten Fundstellenzitats wäre ein Beistrich zu ergänzen.
- § 8a Abs. 6 KMG: Gemäß Art. 7 Z 1 müsste im ersten Verordnungszitat der Teil "Nr."; ergänzt werden und lauten: "Art. 28 Abs. 4".
- § 61f Abs. 3 Z 3c VAG: Das Anführungszeichen am Ende des Texts wäre zu streichen.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

6. Oktober 2011 Für den Bundeskanzler: HESSE

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	bgyvQO0tWQJrVoGyc3j9ZVWz+3UsJ15qSM3lbHvamJoWjd2joUUdwsF5Oi8li5Sad1N Ay+v6UjZFMHOrPRQsehtGx4z0WNasrLLhoGUa8zyOcR0jOrG2gmeEt6hPwKR2ZmoHzS C80fpJJ4ZT6V+jobA5IqZK8BLnSFcnN0YtgWA=	
BUNDESKANZLERAMT AMTSSIGNATUR	Unterzeichner	serialNumber=962181618647,CN=Bundeskanzleramt, O=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2011-10-07T08:33:46+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	294811
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	